

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

der WEWO Schrauben-Befestigungsteile GmbH, An der Ölmühle 13, 47638 Straelen  
Stand Oktober 2021

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die folgenden Bedingungen sind maßgebend für sämtliche Bestellungen und Einkaufsverträge mit unseren Lieferanten. Für Fertigungsteile nach techn. Vorgaben, Spezifikationen, Zeichnungen gelten zusätzlich unsere Allgemeinen QSV-Bedingungen.

2. Soweit nicht abweichende Vereinbarungen durch uns schriftlich bestätigt sind, erfolgen Lieferungen an uns oder unseren Kunden (Streckengeschäft) und Werkleistungen für uns ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Weder unterlassener Widerspruch noch Abnahme oder Bezahlung der Ware bedeuten Anerkennung der Lieferantenbedingungen.

## II. Bestellung, Preise, Zahlung

1. Es gilt ausschließlich unsere schriftliche Bestellung als rechtsverbindlich. Die Bestellung ist gleichlautend innerhalb von 2 Arbeitstagen zu bestätigen. Die Auftragsbestätigungen sind in digitaler Form an unsere E-Mail-Adresse [ab-ek@wewo.de](mailto:ab-ek@wewo.de) zu senden.

2. Die Lieferung erfolgt auf Basis vereinbarter/bestätigter Preise. Diese Preise sind Festpreise und schließen alle Leistungen und Nebenleistungen sowie alle Nebenkosten (Fracht, Verpackung, Zoll, Versicherungen, etc.) ein und können im Nachgang nicht erhöht werden. Zur Bestellung abweichende Preise und/oder Liefertermine sind in der Auftragsbestätigung sichtbar kenntlich zu machen.

3. Lieferungen erfolgen grundsätzlich DDP (Incoterms 2020), wenn nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

4. WEWO bezahlt nur nach Eingang einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, die unsere Bestellnummer angibt. Rechnungen sind in digitaler Form an unsere E-Mail-Adresse [eingangsrechnung@wewo.de](mailto:eingangsrechnung@wewo.de) zu senden. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungseingang und fristgerechter Lieferung gemäß III Punkt 6, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto. Mit der Zahlung verzichten wir nicht auf Mängelrügen und Gewährleistungsansprüche.

5. Unsere Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte können nicht eingeschränkt werden.

## III. Lieferzeit, Lieferung

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.

2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der vollständigen und mangelfreien Warenmenge bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

3. Der Versand erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten. Je eine Kopie des Lieferscheins und /oder Versandanzeige über den genauen Inhalt ist unter Angabe unserer Bestellnummer der Sendung beizufügen und zusätzlich ab einem Warengewicht von mehr als 100kg 3 Arbeitstage (EU-Ausland 5 Arbeitstage) vor Auslieferung an die E-Mail-Adresse [avis@wewo.de](mailto:avis@wewo.de) zu senden.

Zeugnisse sind unter Bezug auf unsere Bestellnummer in digitaler Form an die E-Mail-Adresse [zeugnis@wewo.de](mailto:zeugnis@wewo.de) zu senden.

4. Durch mangelhafte Verpackung verursachte Beschädigungen der Ware gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

5. Die Entgegennahme der Ware bedeutet noch keine Annahme als Erfüllung. Die Ware gilt erst dann als angenommen, wenn diese nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen von uns beanstandet wird.

6. Im Falle einer vorzeitigen Lieferung sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern oder die vorzeitig gelieferte Ware bis zum vereinbarten

Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern. Zahlungs- und Skontofristen laufen erst ab dem vereinbartem Lieferdatum.

7. Teillieferungen sind nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig; Minder- oder Mehrlieferungen sind nur bei Standardware zulässig, bedürfen aber unserer Genehmigung, sofern sie 10% überschreiten.

## IV. Verzug, Höhere Gewalt

1. Der Lieferant hat uns Verzögerungen unverzüglich nach deren Bekanntwerden unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Sondermaßnahmen zur Einhaltung der geforderten Liefertermine gehen zu Lasten des Lieferanten. Verzögert sich die Lieferzeit aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, vom Lieferanten ab Eintritt des Verzuges Schadensersatz zu verlangen.

2. Regierungsmaßnahmen, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Maschinenstörungen sowie sonstige von uns nicht beeinflussbare Gründe, die die normale Annahme verzögern, gelten als höhere Gewalt und berechtigen uns zur entsprechenden Verschiebung der Annahme; wir sind verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich von derartigen Umständen zu unterrichten, wenn wir hiervon Kenntnis haben. Ist eine verzögerte Leistungserbringung aufgrund der vorgenannten Ereignisse für eine Partei unzumutbar, ist diese Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## V. Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle, Mängelhaftung

1. Zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen hat der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und muss entsprechend zertifiziert sein. Es werden nur solche Teile an uns ausgeliefert, die zuvor durch das vorgenannte Qualitätssicherungssystem gelaufen, geprüft und deren Abmessungen, Qualität und Güte entsprechend unseren Vorgaben festgestellt worden sind. Alle Prüfungsunterlagen werden vom Lieferanten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufbewahrt.

2. Der Lieferant leistet Gewähr für die Mangelfreiheit der Lieferung, für die Einhaltung von Haltbarkeits- und Beschaffenheitsgarantien sowie dafür, dass die Lieferung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

3. Sofern nicht Sondervereinbarungen getroffen wurden, sind Schrauben, Muttern, Gewinde- und Formteile sowie sonstige Verbindungselemente nach den technischen Lieferbedingungen der EN/DIN/ISO-Normen zu liefern.

4. Bei nicht einwandfreier Ware können wir nach unserer Wahl gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Nachlieferung oder Nachbesserung verlangen. Läuft eine gesetzte, angemessene Frist fruchtlos ab, können wir vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Die Fristsetzung ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen ausnahmsweise entbehrlich. Unser Recht, daneben wegen Nichteinhaltung von Garantien oder bei schuldhafter Verletzung von Vertragspflichten Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. In dringenden Fällen können wir, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist und nach vorheriger Unterrichtung des Lieferanten, die erforderliche Maßnahmen zur Mangelbeseitigung auf Kosten und Gefahr und unbeschadet der Gewährleistungspflicht des Lieferanten selbst durchführen. Für im Wege der Nachlieferung durch den Lieferanten neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

5. Alle mit der Erfüllung der Mängelhaftungsverpflichtung anfallenden Kosten, z.B. für Demontage, Montage, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen einschließlich Sachverständigenkosten und technische Abnahmen sind vom Lieferanten zu tragen. Dies gilt auch, wenn zusätzliche Kosten dadurch entstehen, dass sich die Sache nicht mehr am ursprünglichen Erfüllungsort befindet.

6. Ort der Ablieferung und Untersuchung Im Sinne der §377 HGB ist der von uns angegebene Bestimmungsort. Eine innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Wareneingang eingehende Mängelrüge ist rechtzeitig. Bei versteckten Mängeln beträgt die Frist 10 Arbeitstage ab Entdeckung.

7. Auf Grund der Qualitätssicherung und -kontrolle des Lieferanten beschränkt sich unsere Untersuchungspflicht gem. §§377 HGB auf die Prüfung, ob die gelieferten Produkte der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.

8. Die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, falls sich aus dem Gesetz eine längere Frist ergibt.

9. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes gegen uns erheben, und erstattet uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

10. Der Lieferant verpflichtet sich, für die von ihm gelieferten Waren entsprechende Lieferantenerklärungen beizufügen. Die gelieferten Waren müssen den Regeln der Verordnung (EU) 2015/2447 entsprechen. Aus den Lieferantenerklärungen muss sich der präferenzrechtliche Status der Ware „Ware mit EU-Präferenzursprungseigenschaft“ oder „Ware ohne EU-Präferenzursprungseigenschaft“ ergeben und bestätigt werden.

11. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren ihren Ursprung in dem von ihm genannten Ursprungsland haben und verpflichtet sich, auf Anforderung die Belege und Informationen uns oder Dritten (z.B. Zollbehörden) vorzulegen, welche die Ursprungseigenschaften zweifelsfrei beweisen.

Soweit der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft oder der EU-Präferenzursprungseigenschaft seiner Lieferungen abgegeben hat, so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass diese durch fehlerhafte Bescheinigungen oder fehlender Nachprüfbarkeit nicht anerkannt wird.

12. Der Lieferant verpflichtet sich, seine von uns bezogenen Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Beschränkungen und/oder Genehmigungspflichten unterliegen und hat uns im Falle einer positiven Prüfung hierüber schriftlich zu informieren.

13. Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen Regelungen zum Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz einzuhalten und durch eine angemessene Arbeits-/Umweltschutzorganisation und angemessenen betrieblichen Arbeits-/Umweltschutz Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten. Hierzu ist die Einführung und Weiterentwicklung eines Arbeitsschutz- und Umweltmanagementsystems von Vorteil. Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) erfüllen und weist dieses auf Anforderung nach.

14. WEWO lehnt jede Form von Kinderarbeit, sowie Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ab und beachtet das jeweilige gesetzliche Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung. Weiterhin wird keine Form von Zwangs- und Pflichtarbeit toleriert. Dies beinhaltet auch, dass kein Mitarbeiter durch Gewalt und/oder Einschüchterung zur Arbeit gezwungen werden darf. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Regelungen ebenfalls einzuhalten.

## **VI. Allgemeine Haftung, Produkthaftung**

1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ergänzend gilt: Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produkts in Anspruch genommen, für die die Lieferung des Lieferanten ursächlich ist, ist uns der Lieferant zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

2. Unsere Lieferanten sind auch uns gegenüber verpflichtet, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes einzuhalten, soweit dieses anwendbar ist. Im Fall von Verstößen haften unsere Lieferanten für etwaige Nachteile, die uns hieraus entstehen.

3. Soweit Produktfehler auf Lieferungen oder Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern des Lieferanten zurückzuführen sind, gelten diese als Fehler des Produkts des Lieferanten.

4. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien. Er haftet für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.

5. Auf unser Verlangen wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

## **VII. Geheimhaltung**

1. Alle zur Anfrage oder Ausführung eines Auftrages zur Verfügung gestellte Modelle, Muster, Zeichnungen und Normblätter bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung der Anfrage/Bestellung ohne Aufforderung in einwandfreiem Zustand zurückzusenden oder in Absprache mit uns zu vernichten. Sämtliche Modelle, Muster und Zeichnungen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung der Anfragen und Aufträge verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, die Modelle, Muster und Zeichnungen nicht zu vervielfältigen oder anderen Firmen zu überlassen. Eventuell erstellte Daten und sämtliche Kopien werden von sämtlichen Datenträgern gelöscht bzw. vernichtet. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Pflichten die Aufbewahrung vorschreiben.

Der Lieferant haftet uns für alle Schäden, die durch eine Zuwiderhandlung entstehen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.

2. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden die Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Lieferanten im Hinblick auf den Liefergegenstand nicht berührt. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen, die wir abgeben.

3. Der Lieferant versichert, dass er diese Unterlagen ausschließlich zur Bearbeitung der Anfrage/Bestellung nutzt. Er trifft alle angemessenen und erforderlichen Maßnahmen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Der Lieferant verpflichtet sich, mindestens das gleiche Maß an Sorgfalt für die Geheimhaltung der übermittelten Informationen anzuwenden, wie er es auch für die Geheimhaltung eigener vertraulicher Informationen tut. Mitarbeiter und Angestellte sind während und über die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses hinaus, soweit sie hierzu nicht bereits aufgrund ihres Arbeitsvertrages vertraglich verpflichtet sind, gesondert zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, Dritten geheimhaltungsbedürftige Informationen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher, vorheriger Zustimmung von uns zugänglich zu machen.

4. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bezieht sich nicht auf allgemein bekanntes Wissen. Des Weiteren umfasst sie nicht das technische und kommerzielle Wissen des Lieferanten ab dem Zeitpunkt, in dem es öffentlich bekanntgeworden ist, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war. Ferner gilt sie nicht für Entwicklungen, die bereits offenkundig sind und damit nicht mehr geheim.

5. Diese Verpflichtung über die Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag nicht zu Stande kommt oder beendet ist. Der Lieferant trägt die Beweislast für allgemein bekanntes Wissen und Offenkundigkeit. Ferner muss er beweisen, dass technisches und kommerzielles Wissen öffentlich bekanntgeworden sind und er dies nicht verursacht hat.

## **VIII. Eigentumsvorbehalt**

1. Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Lieferanten geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung auf WEWO über. Der einfache Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird anerkannt; andere Arten des Eigentumsvorbehaltes, wie z.B. der verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt sowie der Konzernvorbehalt gelten nicht.

2. §449 Abs. 2 BGB ist nicht anwendbar.

### **IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort ist Straelen, solange nichts anderes vereinbart ist.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kleve, wobei WEWO jedoch das Recht hat, den Lieferanten auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### **X. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene und zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben.